

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 375

der Abgeordneten Danny Eichelbaum, Ludwig Burkardt und Dieter Dombrowski

der CDU-Fraktion

Drucksache 6/809

## Umweltstraftaten in Brandenburg

### Wortlaut der Kleinen Anfrage 375 vom 9. März 2015:

Das illegale Abladen und Vergraben von Abfällen ist auch in Brandenburg ein einträgliches Geschäft. Die Schäden gehen in die Millionen. Eine Task Force des Landesamtes für Bergbau hat bereits eine große illegal entsorgte Abfallmenge zu Tage befördert. Allein die für Wirtschaftskriminalität zuständige Staatsanwaltschaft in Potsdam hat schon zahlreiche Großverfahren bearbeitet. Laut Medienberichten kommen die diesbezüglichen Strafverfahren beim Landgericht Potsdam wegen Personalmangels immer wieder zeitlich ins Stocken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Durch wie viele Tonnen illegal verbrachter Abfälle, Chemikalien und sonstiger gefährlicher Stoffe, Gifte, Gase und Strahlen wurden jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 in Brandenburg die Gewässer, Grundwasser, Boden und Luft verunreinigt oder diese freigesetzt (aufschlüsseln nach Abfällen, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Stoffen, Giften, Gasen und Strahlen sowie nach Gewässern, Grundwasser, Boden und Luft)?
2. Wie hoch sind die Kosten, die in diesem Zeitraum (aufgeschlüsselt nach Jahren) für die Sicherstellung und für die Beseitigung dieser Abfälle, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Stoffe, Gifte, Gase und Strahlen angefallen sind?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Umweltstraftaten sind in den Jahren 1993 bis 2015 anhängig gewesen, und wie endeten diese Ermittlungsverfahren - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren und Ergebnisart: Anklage,

Einstellung nach § 153 StPO, Einstellung nach § 153a StPO, Einstellung nach § 153c StPO, Einstellung nach § 154b StPO und Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?

4. Worauf beruhen die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO? Werden die Verfahren eingestellt, weil sich der festgestellte Vorgang nicht unter die Straftatbestände subsumieren lässt, bestehen Lücken im gesetzlichen Tatbestand, oder liegt es an Beweisschwierigkeiten?
5. In wie vielen Fällen konnten jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 Umweltstraftäter zu Haftstrafen oder Geldstrafen verurteilt werden?
6. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 die durchschnittlich verhängten Haftstrafen bzw. Geldstrafen?
7. In wie vielen Fällen wurden aufgedeckte Straftaten jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 nicht durch eine Geldstrafe oder Haftstrafe geahndet, und aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?
8. Welche Straftatbestände waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 besonders einschlägig?
9. Welche Täterstrukturen waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 zu verzeichnen (aufgeschlüsselt nach Einzelpersonen oder Unternehmen; aus Brandenburg, anderen Bundesländern oder Staaten; nach Nationalität und Unternehmenssitz)?
10. Wo wurden Lücken oder unzureichende Regelungen im Umweltstrafrecht festgestellt, die eine wirksame Aufklärung und Strafverfolgung zum Beispiel im Bereich der illegalen umweltgefährdenden Abfallbeseitigung, Wasser-, Boden- und Luftverunreinigung verhindern oder erschweren?
11. Wie waren bei Umweltstraftaten jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 die durchschnittlichen Verfahrensdauern im Ermittlungsverfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im Strafgerichtsverfahren (auch im Vergleich zu anderen Bundesländern)?
12. Welche organisatorischen, personellen oder finanziellen Unzulänglichkeiten wurden als Ursache für die Schwierigkeiten bei der Aufklärung und Verfolgung von Umweltstraftaten festgestellt?
13. Welche Lücken oder unzureichenden Regelungen in Umweltschutzgesetzen und -verordnungen erschweren oder verhindern eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität, wie z. B. im Abfallrecht, im Pflanzenschutzrecht oder im Chemikalienrecht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Durch wie viele Tonnen illegal verbrachter Abfälle, Chemikalien und sonstiger gefährlicher Stoffe, Gifte, Gase und Strahlen wurden jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 in Brandenburg die Gewässer, Grundwasser, Boden und Luft verunreinigt oder diese freigesetzt (aufschlüsseln nach Abfällen, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Stoffen, Giften, Gasen und Strahlen sowie nach Gewässern, Grundwasser, Boden und Luft)?

zu Frage 1:

In den unter Bergaufsicht stehenden Steine- und Erdentagebauen wurden ca. 1.500.000 m<sup>3</sup>

(ca. 1.000.000 t) Abfälle illegal in und auf den Boden sowie 21.000 m<sup>3</sup> Abfälle in Gewässer (Anstieg des Wassers im Restloch nach Einstellung der Sumpfung) verbracht. Bei den Abfallarten lag eine große Bandbreite vor, insbesondere handelte es sich um Rückstände aus der Restabfallaufbereitung, Abfälle aus gewerblichen und privaten Abfallsammlungen und Baumischabfälle.

Im Bereich des Sanierungsbergbaus wurden um das Jahr 2000 illegal ca. 118.000 m<sup>3</sup> Steinkohlenasche in das Restloch Ackerstraße (Senftenberg) eingebracht. Es gelangten nachweislich keine Schadstoffe in die Umwelt. Die Sohle der Ablagerungen verblieb oberhalb des späteren Grundwasserstandes. Eine Entsorgung der Steinkohlenasche war daher nicht erforderlich.

Weiter gehende Angaben sind der Landesregierung mangels statistischer Erhebungen bezüglich aller illegalen Verbringungen von Stoffen in die Umwelt nicht möglich.

Frage 2:

Wie hoch sind die Kosten, die in diesem Zeitraum (aufgeschlüsselt nach Jahren) für die Sicherstellung und für die Beseitigung dieser Abfälle, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Stoffe, Gifte, Gase und Strahlen angefallen sind?

zu Frage 2:

Zu 13 Schwerpunktverfahren der Abfallwirtschaftskriminalität konnten Kostenabschätzungen, die im Rahmen der Ermittlungsverfahren durch Gutachter erstellt worden waren, herangezogen werden. Demnach bewegen sich die geschätzten Kosten

für notwendige Sanierungsmaßnahmen zwischen mindestens 21 Millionen Euro und maximal ca. 163 Millionen Euro.

Nur für den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) betragen die im Zusammenhang mit der illegalen Verbringung von Abfällen in den Steine- und Erdtagebauen seit 2006 angefallenen Kosten für die Ermittlung, Bewertung (Gefährdungsabschätzung), Überwachung (Grundwasser-Monitoring) und Teilentsorgung insgesamt ca. 1.425.000 Euro. Die Kosten sind überwiegend für Gefahrenerforschungsmaßnahmen angefallen. Eine Aufschlüsselung der Kosten auf die einzelnen Jahre ist nicht möglich.

Weiter gehende statistische Daten zu den erfragten Fakten liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3:

Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Umweltstraftaten sind in den Jahren 1993 bis 2015 anhängig gewesen, und wie endeten diese Ermittlungsverfahren - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren und Ergebnisart: Anklage, Einstellung nach § 153 StPO, Einstellung nach § 153a StPO, Einstellung nach § 153c StPO, Einstellung nach § 154b StPO und Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?

zu Frage 3:

Umweltstraftaten	Erledigungen insgesamt	Anklagen	§ 153a StPO	§ 153 StPO	§ 153c StPO	§ 154b StPO	§ 170 Abs. 2 StPO
2014	486	15	26	33	0	0	230
2013	432	12	12	54	0	0	158
2012	511	13	21	44	0	0	170
2011	531	22	18	47	0	0	182
2010	509	16	22	52	0	0	188
2009	603	38	40	51	0	0	210
2008	445	27	53	52	0	0	177
2007	473	35	53	67	0	0	214
2006	432	23	33	55	0	0	190
2005	518	12	26	54	0	0	206

2004	713	14	24	94	0	1	470
------	-----	----	----	----	---	---	-----

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes werden zu den Umweltschutzstrafsachen die Straftaten des 29. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 324 bis 330d StGB) sowie weitere umweltschutzbezogene Straftatbestände des Strafgesetzbuches (z. B. § 311 StGB – Freisetzen ionisierender Strahlen) und des Nebenstrafrechts (z. B. § 71 des Bundesnaturschutzgesetzes) gezählt. Es werden nur solche Ermittlungsverfahren als Umweltschutzstrafsachen erfasst, in denen ein dem Schutz der Umwelt dienender Straftatbestand den Schwerpunkt bildet.

Verfahrenserledigungen sind für die Jahre 2004 bis 2014 nach erfragter Erledigungsart und -anzahl wie folgt erfasst:

Für die Jahre vor 2004 sind keine validen Angaben möglich, da Verfahrenszahlen wegen datenschutzrechtlicher Löschungspflichten nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr vollständig sind. Für das Jahr 2015 sind noch keine statistischen Daten verfügbar.

Frage 4:

Worauf beruhen die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO? Werden die Verfahren eingestellt, weil sich der festgestellte Vorgang nicht unter die Straftatbestände subsumieren lässt, bestehen Lücken im gesetzlichen Tatbestand, oder liegt es an Beweisschwierigkeiten?

zu Frage 4:

Angaben zu den Gründen der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sind nicht möglich, da statistische Erhebungen insoweit nicht erfolgen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen konnten jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 Umweltstraftäter zu Haftstrafen oder Geldstrafen verurteilt werden?

zu Frage 5:

Die Anzahl der im Land Brandenburg zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilten Straftäter in Umweltschutzstrafsachen sind für die Jahre 1994 bis 2013 in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Umweltstraftaten	Verurteilte	Verurteilung zu Freiheitsstrafe	davon mit Strafaussetzung zur Bewährung	Verurteilung zu Geldstrafe
2013	14	2	1	12
2012	31	8	6	23
2011	22	3	3	19
2010	20	4	4	16
2009	20	-	-	20
2008	22 *)	0	0	19
2007	14	0	0	14
2006	24	1	1	23
2005	30	3	3	27
2004	36 **)	4	4	31
2003	44	1	1	43
2002	37	5	3	32
2001	57	3	3	54
2000	65 ***)	-	-	64
1999	53 ****)	1	1	48
1998	65	2	1	63
1997	78	4	2	74
1996	59	6	6	53
1995	32 ****)	3	3	25
1994	31	5	4	26

\*) davon drei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht,

\*\*\*) davon eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht,

\*\*\*\*) davon eine Anordnung von Zuchtmitteln,

\*\*\*\*\*) davon vier Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Daten für das Jahr 1993 liegen nicht vor. Für das Jahr 2014 liegt die Statistik erst Mitte des Jahres 2015 vor. Angaben für das Jahr 2015 sind erst Mitte des Jahres 2016 möglich.

Frage 6:

Wie hoch waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 die durchschnittlich verhängten Haftstrafen bzw. Geldstrafen?

zu Frage 6:

Die Höhe der in Umweltstrafsachen in den Jahren 1994 bis 2013 verhängten Freiheitsstrafen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Geldstrafen werden hinsichtlich ihrer jeweiligen Höhe statistisch nicht erfasst, weshalb auch eine Angabe zum Durchschnitt nicht möglich ist.

Umwelt- welt- straf- ta- ten	unter 6 Mona- te	6 Mona- te	6 bis 9 Monate	9 Mona- te bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre
2013	-	-	-	-	1 *)	-	1
2012	-	1 *)	-	3 *)	2 *)	2	-
2011	-	-	1 *)	1 *)	1 *)	-	-
2010	-	2 *)	1 *)	-	1 *)	-	-
2009	-	-	-	-	-	-	-
2008	-	-	-	-	-	-	-
2007	-	-	-	-	-	-	-
2006	-	1 *)	-	-	-	-	-
2005	-	-	1 *)	1 *)	1 *)		
2004			2 *)	1 *)	1 *)		
2003				1 *)			
2002	1 *)	1 *)		2 **)	1		
2001			1 *)	2 *)			
2000	-	-	-	-	-	-	-
1999		1 *)					
1998			1		1 *)		
1997	3 **)	1 *)					

1996	3 *)			1 *)	2 *)		
1995	1 *)	1 *)	1 *)				
1994	1	2 *)	1 *)	1 *)			

\*) mit Strafaussetzung zur Bewährung,

\*\*\*) davon einmal mit Strafaussetzung zur Bewährung

Hinsichtlich der statistischen Angaben für die Jahre 1993, 2014 und 2015 wird auf die Antwort zu der Frage 5 (am Ende) verwiesen.

Frage 7:

In wie vielen Fällen wurden aufgedeckte Straftaten jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 nicht durch eine Geldstrafe oder Haftstrafe geahndet, und aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

zu Frage 7:

Soweit eine Sanktionierung durch Geld- oder Freiheitsstrafe in den über die in der Antwort zu Frage 5 hinausgehenden Fällen nicht erfolgte, ist mangels statistischer Erfassung über die Anzahl „aufgedeckter Straftaten“ keine Aussage möglich, da die jeweils einzelfallabhängigen Gründe für eine nicht erfolgte Sanktionierung nicht statistisch erhoben werden und eine Verfahrenseinstellung auch dann erfolgt, wenn gar keine Straftat vorgelegen hat (z. B. weil der geprüfte Sachverhalt strafrechtlich nicht relevant ist, es also um keine „aufgedeckte Straftat“ geht).

Frage 8:

Welche Straftatbestände waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 besonders einschlägig?

zu Frage 8:

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Verfahrenseingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften betreffen die im Vergleich zu anderen Straftatbeständen mit mehr als 20 Verfahren pro Jahr relativ häufigeren Straftatbestände der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB), der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB), des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB) und des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) sowie Vergehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 71 und 71a BNatSchG).



	§ 324a StGB	§ 324 StGB	§ 326 StGB	§ 327 StGB	BNatSchG
2010	92	67	242	56	32
2011	105	61	237	47	< 20
2012	112	69	250	39	25
2013	83	58	210	31	28
2014	107	70	193	30	36

Anmerkung:

Die Zahlen beinhalten Verfahren gegen bekannte und unbekannt Tatverdächtige.

Hinsichtlich der Jahre 2000 bis 2009 wird ergänzend auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Nr. 1916 (LT-Drs. 5/5177), dort zu Frage 4, verwiesen. Valide Daten für andere Jahre liegen wegen datenschutzrechtlicher Löschungspflichten nicht mehr vor. Angaben für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor.

Frage 9:

Welche Täterstrukturen waren jeweils in den Jahren 1993 bis 2015 zu verzeichnen (aufgeschlüsselt nach Einzelpersonen oder Unternehmen; aus Brandenburg, anderen Bundesländern oder Staaten; nach Nationalität und Unternehmenssitz)?

zu Frage 9:

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (ab 2010 auch nach Alter und Herkunftsland) aus, die im Land Brandenburg wegen einer Umweltstraftat verurteilt worden sind. Weiter gehende statistische Differenzierungen erfolgen nicht.

Umweltstraftaten	verurteilte Ausländer	Herkunftsländer
2013	2	1 x Niederlande, 1 x ohne Angabe
2012	3	1 x Serbien, 2 x ohne Angabe
2011	-	-
2010	2	1 x Türkei, 1 x Vietnam

2009	-	-
2008	3	nicht erfasst
2007	-	-
2006	-	nicht erfasst
2005	4	nicht erfasst
2004	2	nicht erfasst
2003	3	nicht erfasst
2002	-	nicht erfasst
2001	5	nicht erfasst
2000	5	nicht erfasst
1999	-	nicht erfasst
1998		nicht erfasst
1997	6	nicht erfasst
1996	3	nicht erfasst
1995	2	nicht erfasst
1994	2	nicht erfasst

Hinsichtlich der Jahre 1993, 2014 und 2015 wird auf die Antwort zu der Frage 5 (am Ende) verwiesen.

Frage 10:

Wo wurden Lücken oder unzureichende Regelungen im Umweltstrafrecht festgestellt, die eine wirksame Aufklärung und Strafverfolgung zum Beispiel im Bereich der illegalen umweltgefährdenden Abfallbeseitigung, Wasser-, Boden- und Luftverunreinigung verhindern oder erschweren?

zu Frage 10:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf an den bestehenden materiell-rechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Regelungen. Bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Umwelt bestehen die allgemeinen strafprozessualen Voraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Tat- und Schuldfeststellung.

Frage 11:

Wie waren bei Umweltstraftaten jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 die durchschnittlichen Verfahrensdauern im Ermittlungsverfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im Strafgerichtsverfahren (auch im Vergleich zu anderen Bundesländern)?

zu Frage 11:

Eine auf Umweltschutzstrafsachen bezogene Erfassung von Verfahrenslaufzeiten bei den Gerichten erfolgt nicht. Die durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren in Umweltschutzstrafsachen vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Ermittlungsbehörde) bis zur Erledigung bei der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2010 bis 2014 ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung.

	2010	2011	2012	2013	2014
Durchschnittliche Dauer in Monaten	5,4	5,4	5,8	6,9	6,7

Für das Jahr 2015 sind noch keine statistischen Daten verfügbar.

Der Landesregierung liegen keine Vergleichszahlen anderer Bundesländer vor.

Frage 12:

Welche organisatorischen, personellen oder finanziellen Unzulänglichkeiten wurden als Ursache für die Schwierigkeiten bei der Aufklärung und Verfolgung von Umweltstraftaten festgestellt?

zu Frage 12:

Unzulänglichkeiten grundsätzlicher Art werden nicht erkannt. Angesichts der Komplexität vieler Umweltstrafverfahren kann es in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Verfahrensbearbeitung kommen.

Frage 13:

Welche Lücken oder unzureichenden Regelungen in Umweltschutzgesetzen und -verordnungen erschweren oder verhindern eine wirksamere Bekämpfung der Um-

weltkriminalität, wie z. B. im Abfallrecht, im Pflanzenschutzrecht oder im Chemikalienrecht?

zu Frage 13:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf in den der Verfolgung von Umweltstraftaten zugrunde liegenden außerstrafrechtlichen Regelungen.